



---

**Reglement über das unbeschränkte  
Parkieren auf Parkplätzen mit signali-  
sierter blauer Zone  
(Parkkartenreglement)**

---

**gültig ab 1.11.1999**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Berechtigte	3
Art. 3 Bewilligung für andere Zonen	3
Art. 4 Anzahl Bewilligungen	3
Art. 5 Geltungsbereich	3
Art. 6 Zoneneinteilung	3
Art. 7 Gültigkeitsdauer	4
Art. 8 Gebühren	4
Art. 9 Parkkarten	4
Art. 10 Verfahren	4
Art. 11 Entzug der Bewilligung	4
Art. 12 Änderungsanzeigen	4
Art. 13 Strafbestimmungen	5
Art. 14 Vollzug	5
Art. 15 Inkrafttreten	5

## **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt die Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren auf den Parkplätzen/Parkfeldern innerhalb der Blauen Zonen in Schwerzenbach.

## **Art. 2 Berechtigte**

<sup>1</sup> Anwohner

Personen mit festem Wohnsitz innerhalb einer Zone erhalten auf ein begründetes Gesuch hin eine Parkierungsbewilligung für das unbeschränkte Parkieren innerhalb dieser Zone;

a) für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen leichten Motorwagen (gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. a VTS, Verordnung vom 19.6.1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge).

b) für jeden ihnen nachweisbar zum ständigen Gebrauch überlassenen leichten Motorwagen.

<sup>2</sup> Geschäftsbetriebe

In der entsprechenden Zone kann ansässigen Geschäftsbetrieben auf ein begründetes Gesuch hin für jeden auf ihren Namen eingelösten leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für die Zone des Betriebsstandortes erteilt werden.

<sup>3</sup> Andere

Andere von dieser Parkierungsbeschränkung in einer Zone gleichermassen Betroffenen kann auf ein begründetes Gesuch hin für einen leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diese Zone erteilt werden.

Der Gemeinderat bestimmt den Kreis der gleichermassen Betroffenen

## **Art. 3 Bewilligung für andere Zonen**

In besonderen Fällen kann Berechtigten eine Parkierungsbewilligung für eine andere oder mehrere Zonen erteilt werden.

## **Art. 4 Anzahl Bewilligungen**

Der Gemeinderat kann die Abgabe von Parkierungsbewilligungen beschränken.

## **Art. 5 Geltungsbereich**

Die Parkierungsbewilligung berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug in der Blauen Zone, für die die Bewilligung erteilt wurde, unbeschränkt zu parkieren.

Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, Signale, Markierungen, die allgemeinen Verkehrsregeln oder die Weisungen der Polizei zu beachten.

## **Art. 6 Zoneneinteilung**

Der Gemeinderat setzt die Anzahl Zonen und deren Abgrenzungen in Anwendung der kantonalen Signalisationsverordnung fest.

### **Art. 7 Gültigkeitsdauer**

1 Kalenderjahr  
1 Kalendermonat  
1 Tag.

### **Art. 8 Gebühren**

<sup>1</sup> Für die Erteilung einer Parkierungsbewilligung wird im voraus eine Verwaltungsgebühr erhoben. Sie beträgt für:

- a) Berechtigte nach Art. 2 Abs. 1 und 2, Einwohner und Geschäftsbetriebe:  
Fr. 30.— bis Fr. 60.— pro Monat und Fahrzeug.  
Fr. 300.— bis Fr. 600.— pro Jahr und Fahrzeug.
- b) Andere gleichermassen Betroffene nach Art. 2 Abs. 3, Andere:  
Fr. 40.— bis Fr. 80.— pro Monat und Fahrzeug.  
Fr. 420.— bis Fr. 840.— pro Jahr und Fahrzeug.
- c) Tagesbewilligung: pro Tag Fr. 5.— bis Fr. 10.-- .

<sup>2</sup> Bei Einführung der Blauen Zone gelten jedoch die niedrigsten Ansätze.

<sup>3</sup> Für Gebührenrückerstattungen gelangen nur volle Kalendermonate zur Anrechnung, angebrochene Monate gehen voll zu Lasten des Bewilligungsinhabers bzw. der Bewilligungsinhaberin.

### **Art. 9 Parkkarten**

<sup>1</sup> Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit den Bewilligungsmerkmalen (gültige Zone, Gültigkeitsdauer, Kontrollschild-Nummer und Zahlungsnachweis) als Kontrollmittel dient.

<sup>2</sup> Die Parkkarte muss hinter der Frontscheibe so angebracht sein, dass sie von aussen gut und vollumfänglich sichtbar ist.

### **Art. 10 Verfahren**

<sup>1</sup> Die Parkierungsbewilligungen werden auf begründetes Gesuch hin vom Polizeisekretariat erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 2 dieses Reglementes gegeben sind.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfalle ist es Sache des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin, die Berechtigung nachzuweisen.

### **Art. 11 Entzug der Bewilligung**

Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

### **Art. 12 Änderungsanzeigen**

Wer eine Parkierungsbewilligung aufgrund dieses Reglements erhalten hat, ist verpflichtet, Änderungen der darin vermerkten Tatsachen innert 14 Tagen beim Polizeisekretariat zu melden.

### ***Art. 13 Strafbestimmungen***

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, kann vom Gemeinderat mit Busse bestraft werden. Der zulässige Bussenhöchstsatz ergibt sich aus § 333 der Strafprozessordnung (StPO). Das anzuwendende Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

### ***Art. 14 Vollzug***

Der Polizeivorstand bzw. die Polizeivorständin ist für den Vollzug zuständig.

### ***Art. 15 Inkrafttreten***

Dieses Reglement tritt auf den 1. November 1999 in Kraft.

Schwerzenbach, 13. September 1999

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident: Dr. Roberto Fröhlich

Der Schreiber: Karl Rütsche